

Neufassung der Satzung über die Strassenreinigung der Gemeinde Alheim

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. S. 103; berichtigt S. 164) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.1980 (GVBl. S. 219) und des § 10 des Hessischen Strassengesetzes vom 09.10.1962 (GVBl. S. 437) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Alheim in ihrer Sitzung vom 03. Juni 1981 folgende **Satzung über die Strassenreinigung** und danach weitere Satzungsänderungen, zuletzt im Rahmen der Artikelsatzung (Art. 9) vom 24.09.2001 beschlossen, die in dieser Neufassung enthalten ist:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Strassen nach § 10 Abs. 1 – 3 des Hessischen Strassengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Strassen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Bei Strassen mit starkem Durchgangsverkehr (Anlage 1) sind die Fahrbahnen von der Reinigungspflicht ausgenommen. Die Reinigungspflicht erstreckt sich hier lediglich auf die übrigen Strassenteile, wozu auch die Rinnsteine gehören.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 2 Hessisches Strassengesetz) alle öffentlichen Strassen.
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Strassen mit ausgebauten Gehwegen und zwar von der Ortslagegrenze bis an das Gehwegende.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
 - b) Parkplätze,
 - c) Strassenrinnen und Einflußöffnungen der Strassenkanäle,
 - d) Gehwege,
 - e) Überwege
 - f) Böschungen, Stützmauern u.a.
- (3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Strasse, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Strasse (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege.
- (4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Strassenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Gemeindevorstand seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift dieses Dritten sind dem Gemeindevorstand umgehend mitzuteilen.
- (4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist; im übrigen sind mehrere Verpflichtete Gesamtschuldner.
- (5) Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so sind ihre Eigentümer und Besitzer (vgl. Abs.1-2) auch gesamtschuldnerisch reinigungspflichtig.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6-9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Strassen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Teil ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6 Umfang der Allgemeinen Strassenreinigung

- (1) Die ausgebauten Strassen (Strassenabschnitte, Strassenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Strasse aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Strassen (Strassenabschnitte, Strassenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in Ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind. Die Reinigungspflicht umfaßt auch die Entfernung aller nicht auf die Straße gehörenden Gegenstände insbesondere die Beseitigung von Gras, Unkraut, Laub, Kehrlicht, Schlamm und sonstigem Unrat jeglicher Art.

- (2) Bei nicht ausgebauten Strassen (Strassenabschnitten, Stranteilen) oder Strassen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Strassenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Strassen nicht beschädigen.
- (5) Der Strassenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder den Nachbarn zugeführt, noch in Strassensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzugsgräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

- (1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Strassen hin liegt, - bis zur Mitte der Strasse. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Strassenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Strassenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
- (2) Hat die Strasse vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Reinigen notwendig machen, sind die Strassen am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar
 - a) in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.
- (2) Darüber hinaus kann der Gemeindevorstand bestimmen, dass die Verpflichteten die einzelnen Strassen dann zusätzlich zu reinigen haben, wenn ein besonderer Anlaß (z. B. bei Heimatfesten, Festakten, nach Karnevalssumzügen u. ä.) dies erfordert. Der Gemeindevorstand trifft in diesen Fällen die erforderlichen Anordnungen. Soweit diese Anordnung den einzelnen Verpflichteten nicht unmittelbar - mindestens 2 Tage vor der durchzuführenden Reinigung - zugestellt wird, ist sie öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 15 des Hessischen Strassengesetzes bleibt unberührt.

§ 9 Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Strasse müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

III. Teil WINTERDIENST

§ 10 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§ 6 - § 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite vom Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Bei Strassen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Strassenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Strassenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Strassen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Strasse ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges vom Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Strasse liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Strasse

(2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls -- soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern. .

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird

(6) Die Abflurrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3) die Überwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Strassenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfange und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringer Menge zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Strassen nicht beschädigen.
- (7) § 10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Teil SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§12 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Strasse können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles, die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13 Zwangmaßnahmen

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 13 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von **5,00 € bis 500,00 €** geahndet werden.
- (1) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24.5.1968 (BGBl. I S. 481) findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist der Gemeindevorstand.
- (2) Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verfügungen erfolgt nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. 7 1966 (GVBl. I S.151) mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Satzung vom 03.06.1981 ist derzeit, einschließlich der Änderungssatzungen vom 22. 12. 1987 und 24. 09. 2001 (Art. 9 der Artikelsatzung) in Kraft.

36211 Alheim, den 24.09.2001

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alheim

Georg Lüdtko
Bürgermeister

Anlage 1
zur Satzung über die Strassenreinigung der Gemeinde Alheim

Unter § 1 Abs. 2 der Satzung über die Strassenreinigung der Gemeinde Alheim fallen folgende Strassen:

1. OT Baumbach

- a) Braacher Straße (L 3208)
- b) Sterkelshäuser Straße (L 3253)
- c) Zum Bahnhof (L 3253)
- d) Niederellenbacher Straße (K 68)

2. OT Erdpenhausen

- a) Hauptstraße (L 3304)

3. OT Heinebach

- a) Nürnberger Straße (B 83)

4. OT Hergershausen

- a) Gudestraße (L 3304)

5. OT Licherode

- a) Ellenbacher Straße (K 66)
- b) K 66 aus Richtung Wichte bis Abzweig Ellenbacher Straße

6. OT Niederellenbach

- a) Heinebacher Straße (K 67)
- b) Konnefelder Straße (K 68)
- c) Am Holzgraben (K 68 bis Heinebacher Straße)

7. OT Niedergude

- a) Rotenburger Straße (L 3304)

8. OT Obergude

- a) Metzebacher Straße (L 3304)

9. OT Sterkelshausen

- a) Oberellenbacher Straße (K67)
- b) Ludwigsecker Straße (K 67)

